

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Beschluss Konsortialvertrag mit der FrankfurtRheinMain GmbH Marketing of the Region

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt, die FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region mit der Wirtschaftsförderung für die Region Frankfurt-Rhein-Main zu betrauen und stimmt dem Abschluss des in der Anlage beigefügten Konsortialvertrages zu.

Der Kreisausschuss wird beauftragt und ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Betrauung erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Hierzu gehören insbesondere die Unterzeichnung des Konsortialvertrages und die Fassung des in § 6 des Konsortialvertrages aufgeführten Beschlusses der Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region anzuweisen, die mit der Betrauung übertragenen Aufgaben umzusetzen und den Konsortialvertrag einzuhalten.

Sollten sich insbesondere aus beihilferechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen Änderungen des Konsortialvertrages als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Kreistag mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlagen nicht verändert werden.

Begründung:

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 13.11.2017 dem Beitritt zur FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region zugestimmt.

Der Landkreis Gießen ist mit 1% am Stammkapital der FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region beteiligt. Die satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft werden nur im geringen Umfang über eigene Umsätze finanziert. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Gesellschafterzuschüsse, deren Gesamthöhe nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bis zu 4 Mio. € p.a. betragen kann, im Verhältnis der Stammkapitalanteile der Gesellschafter untereinander.

Diese Gesellschafterzuschüsse könnten europarechtlich rechtswidrige Beihilfen i.S.d. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Unter Beihilfen werden danach staatliche oder staatlich gewährte Mittel verstanden, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Da der Tatbestand der Beihilfe weit gefasst ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Gesellschafterzuzahlung des Landkreises Gießen als eine solche unzulässige Beihilfe eingestuft werden könnte. Auch die FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region kann als Unternehmen i.S.d. Art. 107 AEUV gewertet werden, weil diese Leistungen ggf. auch am Markt ggf. über Ausschreibungen beschafft werden können.

Die EU-Kommission hat in ihrem sog. Freistellungsbeschluss (FB) vom 20.12.2011 (K(2011) 9380) Kriterien aufgestellt, nachdem Beihilfen an Unternehmen, die für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gezahlt werden und nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr betragen, auch ohne Genehmigung durch die EU-Kommission als DAWI eingestuft werden können und damit keine unzulässige Beihilfe begründen. Als eine solche DAWI kann auch im Wesentlichen die wirtschaftsfördernde Tätigkeit der Gesellschaft eingeordnet werden. Somit können die Gesellschafterzuschüsse durch einen Betrauungsakt nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses beihilferechtlich abgesichert werden, was hier durch den beigefügten Konsortialvertrag erfolgen soll.

Für den Betrauungsakt selbst bestehen keine Vorgaben über die Rechtsform. Hier wurde der Weg des Abschlusses des Konsortialvertrages gewählt, dessen Umsetzung über eine gesellschaftsrechtliche Weisung erfolgt (§ 6 Konsortialvertrag). Die umsatzsteuerliche Unbedenklichkeit des Konsortialvertrages wurde vom zuständigen Finanzamt verbindlich bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

**Wirtschaftsförderung,
Tourismusförderung
und Kreisentwicklung**

Organisationseinheit

Dr.-Ing- Manfred Felske-Zech

Sachbearbeiter/in

Dr.-Ing- Manfred Felske-Zech

Leiter der
Organisationseinheit

Anita Schneider

Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des -----

vom:

**Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt**

Zur Beglaubigung